

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, S. 209—216

Aufsatzeit

14. April 1914

Technische Beistände im Zivilprozeß.

Von Patentanwalt Dipl.-Ing. K. WENTZEL u. Dr. H. KAST,
Frankfurt a. M.

(Eingeg. 12./8. 1914.)

Unter diesem Titel ist vor einigen Tagen im Verlag von Joh. Heinr. Meyer, Braunschweig, eine Schrift von Patentanwalt A r n d t erschienen, in der dieser einen Gerichtsbeschuß namhaft macht, durch welchen dem technischen Sachverständigen der einen Partei auf Antrag des Vertreters der anderen das Wort mit der Begründung versagt wurde, daß es der Senat für unzulässig ansähe, anderen als der Partei und den Prozeßbevollmächtigten das Wort zu gestatten. Wenn auch dieser Standpunkt genau wie ein gleicher Fall vor mehreren Jahren einen Sturm der Entrüstung in gelehrten, wie in interessierten Kreisen hervorgerufen hat und von allen Seiten¹⁾ festgestellt wird, daß nach deutschem Recht das Wort an den technischen Parteisachverständigen nicht lediglich wegen des Einspruches des Prozeßgegners versagt werden darf, so erscheint es doch an der Zeit, die Stellung und Bedeutung des technischen Parteisachverständigen in unserem Rechtsleben einmal von anderen Gesichtspunkten als denjenigen seiner formalrechtlichen Daseinsberechtigung zu betrachten.

Auf das ständige Drängen der Industrie erging von seiten des preußischen Justizministers im Jahre 1907 ein Runderlaß, in dem empfohlen wurde, die Sachverständigen möglichst weitgehend heranzuziehen. Eine ganze Reihe von Gerichten sind diesem Erlaß mehr oder weniger gefolgt, doch kann man im besten Fall nur davon sprechen, daß heute dem technischen Sachverständigen zur Unterstützung des vertretenden Anwaltes, zur Vorführung von Modellen oder sonstigen Aufklärungen der Sache das Wort gestattet wird, sofern das Gericht nicht erklärt, ohnehin schon genügend orientiert zu sein. Von diesem Einwand wird weitgehender Gebrauch gemacht. Auch die Begründung, daß die Gegenseite ohne geeigneten derartigen Beistand sei, wird zur Zurückweisung des Sachverständigen gern benutzt. Rühmliche Ausnahmen bilden zwar das Reichsgericht und das Kammergericht in Berlin. Diese Gerichte, die ständig technische Klagen zu behandeln haben, wollen den Parteisachverständigen nicht missen und bedienen sich seiner Hilfe zur Klarstellung des Tatbestandes in weitem Umfang; aber was ist das unter so vielen.

Es erscheint nun an der Zeit, die inneren Gründe dieses eigentümlichen Zustandes einmal zu betrachten, denn nicht nur auf Seiten der deutschen Richter und der Parteivertreter, sondern auch auf Seiten der Technikerschaft zeigt sich eine immer mehr sich vertiefende Abneigung gegen das Parteisachverständigenwesen. Besonders das verminderte Interesse der letzteren aber dürfte die Ursache sein, daß die vorhandenen tief bedauerlichen, die Industrie außerordentlich schädigenden Zustände in dieser Beziehung mit so wenig Kraft und Begeisterung in der Öffentlichkeit verfochten worden sind. Der mit den gleichen Beschwerlichkeiten, wie die Zeugenschaft belasteten Sachverständigen-tätigkeit will sich offensichtlich die Technikerschaft nicht unterziehen. Der Parteisachverständige hat aber auch heute so ziemlich an allen Gerichten einen außerordentlich schweren und, man darf sogar sagen, wenig würdigen Stand. Sachverständige von Bedeutung oder gesellschaftlicher Würdigung kann man heute nur noch schwer bewegen, als Parteisachverständige mit vor das Forum zu gehen. Eines-

teils eilt er in vielen Fällen nutzlos herbei, weil das Gericht entgegen der Ansicht der Partei seine Ausführungen als unnötig bezeichnet, und anderenteils muß er sich ständig gefaßt machen, von dem Parteivertreter oder gar dem Richter hart angefaßt zu werden, wenn seine Ausführungen irgendwie nicht vollständig erwünscht oder für den Laien unverständlich sind. Während dabei der Parteivertreter nach § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen Ungebühr vor Gericht nur zu einer Geldstrafe bis 100 M verurteilt werden kann, und seine sofortige Beschwerde gemäß § 183, Absatz 2, dieses Gesetzes aufschiebende Wirkung besitzt, kann der Sachverständige nach § 179 des genannten Gesetzes bei gleichem Tatbestand nicht nur zu einer Geldstrafe, sondern bis zu 3 Tagen Haft verurteilt und auf Beschuß des Gerichtes sofort abgeführt werden, da seine Beschwerde nach § 183, Absatz 2, keine aufschiebende Wirkung besitzt. Der Parteisachverständige weiß daher niemals, ob er nicht im nächsten Augenblick vielleicht infolge einer temperamentvollen Vertretung seiner Überzeugung oder in Verteidigung seiner persönlichen oder wissenschaftlichen Ehre eine beschämende Haftstrafe wegen Ungebühr vor Gericht wird antreten müssen.

Der innere Grund aber, warum der deutsche Richter dem Parteisachverständigen Widerstand entgegensemmt, ist die Angst vor dem Schwinden der falsch verstandenen Würde des Gerichtshofes. Der deutsche Durchschnittsrichter kann sich mit dem besten Willen nicht zu der Auffassung durchringen, daß außer dem mit der Amtstracht geschmückten Parteivertreter und dem demütigen Zeugen noch irgendein anderer imstande wäre, die Würde des Gerichts in erforderlichem Maße zu wahren. Ganz ähnliche Gefühle trifft man auf Seiten der Rechtsanwaltschaft. Der Hauptwiderstand gegen diese fortschrittliche Neuerung ist aber auf Seiten der deutschen Richter zu suchen. Es ist selbstverständlich, daß dem Richter der technische Parteisachverständige wenig bequem ist. Die technischen Wissenschaften haben so enorme Fortschritte auf allen Gebieten gemacht, daß es einer monatelangen energischen Vorbereitung bedürfen würde, um dem Richter, als Laien in technischen Dingen, auch nur einigermaßen ein Verständnis für die Errungenschaften des betreffenden Industriezweiges zu vermitteln. Daß der Richter für seine Würde fürchtet, wenn er als Lernender ohne physikalische Unterlagen und ohne Fertigkeit in räumlichen Anschauungen nach dem Vortrag des Sachverständigen Fragen stellt, die diesem die Nutzlosigkeit aller seiner vorausgegangenen heißen Bemühungen dartun, und er dann unwillkürlich Anzeichen eines Ohnmachtsempfindens erkennen läßt, ist begreiflich. Das Rechtsempfinden des Richters läßt sich dann auf Grund der vorhandenen Zivilprozeßmaxime einfach dadurch beschwichtigen, daß er den technischen Parteisachverständigen nicht anhört und auf einen gerichtlichen Sachverständigen Verzicht leistet, denn nach der ZPO. kann nur das zur Grundlage des Urteils gemacht werden, was m ü n d l i c h vorgetragen worden ist. Der Grundsatz der Mündlichkeit beherrscht das Verfahren der Zivilprozeßmaxime vollständig, und der Richter hat sein Urteil nur nach dem zu richten, was ihm m ü n d l i c h v o r g e t r a g e n und v o r i h m m ü n d l i c h b e a n t r a g t worden ist. Da er nun das, was der Rechtsanwalt von der Sache versteht, meist ebenfalls erfassen kann, so läßt er am liebsten nur diesem das Wort und versagt es dem technischen Parteisachverständigen.

Man darf sich aber doch wohl mit Recht fragen: Leidet die Würde und das Ansehen der deutschen Gerichte nicht viel mehr, wenn dort Dinge beurteilt werden, von denen

¹⁾ Vgl. Prof. Dr. Kollmann in „Technik und Wirtschaft“ 1914, Heft 3, ferner Dr. Cantor in „Zeitschrift für Industrie-recht“ 1914, Heft 6.

die rechtsprechenden Richter auch nicht den Schatten eines ausreichenden Verständnisses besitzen können, und ist es unter diesen Umständen nicht eine bedenkliche Sache, die Vollstreckung von Urteilen im Namen des Landesherrn zu bewirken, über deren Richtigkeit und Tragweite ein ausschließlich juristisch gebildeter Richter sich nicht im vollen Umfange Rechenschaft zu geben vermag? Kann es das Ansehen und die Würde des deutschen Gerichtes erhöhen, wenn alte ehrwürdige Richter bei Vorführungsterminen vor Gericht und besonders in den Fabrikräumen so gräßlich hinter das Licht geführt werden, daß der Ernst, mit dem diese Vorführungen verfolgt wurden, eine Belustigung für die unbeteiligte, beobachtende Technikerschaft bildet? Keineswegs anders ist das Bild, das sich vor dem Richtertisch abspielt, wo der Rechtsanwalt schlecht und recht auswendig gelernte Fachausrücke vielfach falsch und verstümmelt, grundsätzliche Unterschiede verwechselnd, Wesentliches vergessend, vorträgt, während der dahinter stehende beklagte oder klagende Fabrikherr, Patentinhaber o. dgl. in heller Verzweiflung ist. Sobald er sich aber dem Richtertisch nähert, mit der Bitte, ihm zum Wort zu verstatthen, wird ihm von Seiten des Vorsitzenden mit einer abwehrenden Handbewegung bedeutet, seinen Anwalt das Erforderliche vortragen zu lassen. Ebenso kann es auf die Dauer nicht erträglich sein, daß der Rechtsanwalt in seinen Schriftsätze Dinge behaupten muß, über deren Bedeutung er im Dunkeln tappt, gelehrte technische Abhandlungen zu unterschreiben gezwungen sein soll, deren Wissenschaft ihm gänzlich unbekannt ist. Bei Fortdauer solcher Verhältnisse müßte das vorhandene hohe Ansehen der Beteiligten unbedingt zurückgehen. Die Erläuterung schwieriger technischer Probleme, bei denen es sich entweder um verworrene Mechanismen oder gar um mathematische, physikalische, statische, dynamische, kinematische, elektrische oder chemische Beziehungen handelt, die doch in den meisten Fällen die Grundlage des Streites bilden, ist weder einem ausschließlich juristisch gebildeten Rechtsanwalt möglich, noch einem ausschließlich aus Juristen bestehenden Richterkollegium ausreichend verständlich zu machen. Daß sich die jugendliche Stoßkraft unserer deutschen Industrie von solchen zähen, zermürbenden Widerständen aufhalten lassen muß, ist ohne alle Frage bedenklich, und es ist zwar ein Glück, aber kein Abhaltungsgrund für Deutschland, daß es im übrigen Ausland nicht viel besser steht.

Die erste zu stellende Forderung ist unbedingt die nach technischen Sondergerichten, d. h. Gerichtsbehörden, die aus Technikern und Juristen ähnlich zusammengesetzt sind, wie diejenigen Abteilungen des Patentamtes, die die Nichtigkeitsklagen, Zurücknahmeklagen u. dgl. zu erledigen haben. Auch hier sträubt sich der deutsche Fachjurist gegen die allergeringsten Zugeständnisse. Gegen die technischen Sondergerichte wird mit allen den Mitteln angekämpft, die auch vergeblich gegen die inzwischen durchgesetzten anderen Sondergerichte benutzt worden sind. Das einzige Zugeständnis ist die Auswahl von besonderen geeigneten Gerichtshöfen, die in größeren Bezirken ausfindig gemacht und für die technischen Streitigkeiten als zuständig erklärt werden sollen. Dem Vorschlag des preußischen Justizministers vom Jahre 1907 ist jetzt in den Entwürfen zum Patentgesetz ein schüchterner Versuch gefolgt, um durch gesetzliche Regelung einzelne Oberlandesgerichte für zuständig in technischen Prozessen zu erklären. Dieser Versuch scheint ungeeignet und auch unzureichend. Zur Beurteilung technischer Probleme ist nur der Techniker geeignet und berufen. Nur er kann den Tatbestand würdigen und ein Werturteil in Patentsachen abgeben. Ein Stamm geschulter juristisch gebildeter Techniker besitzt das Patentamt, so daß es keine großen Schwierigkeiten bereiten könnte, Techniker zu finden, die in langen Jahren in ähnlichen Arbeiten geübt sind, und die dazu benutzt werden könnten, in die Senate einer Reihe zuständig erklärter Land- und Oberlandesgerichte versetzt zu werden.

Um die Würde des deutschen Gerichtes aber auch fernerhin im richtigen Sinn wirkungsvoll zu wahren, ist es unerlässlich, daß der Techniker hinter die Barre kommt.

Die zweite Forderung ist die nach weitgehendster und obligatorischer Zulassung der technischen Parteisachverständigen. Nur der von der Partei instruierte Sachverständige wird alle die Momente aufsuchen und vorbringen, die für die Beurteilung der Sachlage erforderlich oder erwünscht sind. Alle diese Gründe, die für die obligatorische Zulassung des Parteivertreters und für den Rechtsanwaltszwang im Zivilprozeß mit Erfolg in das Feld geführt worden sind, gelten auch für die obligatorische Zulassung der technischen Parteisachverständigen.

Als dritte Forderung aber muß die gerichtliche Zulassung einer ausreichenden Vergütung für den technischen Parteisachverständigen aufgestellt werden, ganz ebenso wie sie für den vertretenden Rechtsanwalt gewährt wird. Schon heute haben die Parteien besonders in Patentprozessen nicht nur ein Extrahonorar für den Rechtsanwalt zu zahlen, das ihnen nur in den allerseltesten Fällen in den gerichtlich festgestellten Kosten zurückerstattet wird, sondern sie haben auch in den meisten Fällen einen Patentanwalt nötig, dessen Kosten vom Gericht ebenfalls nur zum Teil zurückvergütet werden. Infolgedessen ist selbst für den Fall des Obsiegens mit einem Verlust zu rechnen, der bei dem Durchführen des Verfahrens durch alle Instanzen mit ungefähr 2000 M zu beziffern ist. Daß diese Tatsache die Rechtsicherheit in ganz erheblichem Maße vermindert und den minderbemittelten Patentinhaber ganz wesentlich entreichtet, ist ohne weiteres zu erkennen.

Unbedingt nötig ist es aber ferner, daß die Bestrafung wegen Ungebühr vor Gericht für den technischen Parteisachverständigen durch ähnliche zeitgemäße Bestimmungen geregelt wird, die auch für den Klagevertreter gelten, denn alles das, was für dessen Ausnahmestellung in das Feld zu führen ist, gilt auch für diesen. Sollte man einem wissenschaftlich gebildeten Techniker nicht ebenfalls so viel Lebensart zutrauen dürfen, daß er die Würde des Gerichtes zu wahren weiß?

Nur nach Einführung dieser Neuerung kann die deutsche Industrie die erforderliche Rechtsicherheit erhoffen. Die Folge der mangelnden Benutzung des Parteisachverständigen und auch des gerichtlichen Sachverständigen ist es, daß sich heute die ordentlichen Gerichte jahrelang abquälen, schließlich schiefere Urteile erzeugen und die Tatkräft der deutschen Industrie in ganz bedenklicher Weise lähmten. Daß das auf Grund des Vortrages des Rechtsanwaltes gebildete Urteil keine ausreichende Würdigung des Tatbestandes darstellen kann, ist für jeden Techniker ohne weiteres selbstverständlich. Nur der Umstand, daß in den Urteilen die meist von den Parteien verfaßten Schriftsätze technische Darstellungen enthalten, und in den Urteilen die dort vorhandenen F a c h a u s d r ü c k e verwandt sind, gibt den Urteilen in vielen Fällen den Anstrich eines tiefgründeten technischen Verständnisses, der aber in den meisten Fällen sofort verfliegt, wenn man den richtigen Tatbestand kennt und die ganzen Phasen des Verfahrens von Anfang bis zu Ende mit durchgekämpft hat. In zahlreichen Fällen ist das Urteil nur ein Schwertstreich durch den gordischen Knoten und stellt einen gerichtlichen Zwangsvergleich dar, in welchem der einen Partei auf Kosten der anderen etwas gegeben und etwas genommen wird, nachdem die zahlreichen Aufforderungen des Gerichtsvorstandes an die Parteien, sich zu vergleichen, gescheitert sind. In einem schwierigen Falle, wo nur drei wirkliche Sachverständige in ganz Deutschland vorhanden waren, wurden dann ohne gerichtliche Sachverständige durch die beiden unteren Instanzen hindurch Urteile geschaffen. Es braucht daher nicht wunderzunehmen, daß den Parteien heute vielfach daran gelegen ist, möglichst schnell durch die beiden unteren Instanzen hindurchzukommen, um dann ein Urteil vom Reichsgericht zu erhalten.

[A. 38.]